

**Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**

**Juristische Fakultät**

**Der Magisterstudiengang**

**für ausländische graduierte Juristinnen und Juristen  
an der Juristischen Fakultät  
der Universität Heidelberg**

**Informationen**

**Prüfungsordnung**



**Heidelberg 2011**



# **INHALT**

|   |    |
|---|----|
| <b>Vorwort</b> .....  | 4  |
| <b>I. DAS MAGISTERSTUDIUM</b> .....   | 5  |
| 1. Zulassungsvoraussetzungen .....  | 5  |
| 2. Termine.....   | 5  |
| 3. Gebühren.....  | 6  |
| 4. Verlauf des Studiums.....  | 6  |
| 5. Prüfungen .....  | 6  |
| <b>II. HINWEISE FÜR AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE: ANLAUFSTELLEN<br/>AUSSERHALB DER FAKULTÄT</b> ..... | 8  |
| <b>III. PRAKTISCHE HINWEISE ZUR ORGANISATION DES LL.M-STUDIUMS IN<br/>HEIDELBERG</b> .....        | 10 |
| 1. Ansprechpartner .....  | 10 |
| 2. Hinweise zu Organisation und Aufbau des Studiums .....   | 10 |
| 2.1. Allgemeine Hinweise und erstes Semester.....   | 10 |
| 2.1.1. In jedem Semester zu belegende Veranstaltungen .....                                       | 10 |
| 2.1.2. Veranstaltungen, deren Belegung für das erste Semester empfohlen wird ....                 | 10 |
| 2.1.3. Meldung der Veranstaltungen im Dekanat.....  | 11 |
| 2.2. Besonderheiten des zweiten Semesters.....  | 11 |
| 2.3. Nach der Abgabe der Magisterarbeit .....   | 11 |
| <b>ANHANG</b> .....   | 13 |
| <b>1. ZULASSUNGSSATZUNG</b> .....   | 13 |
| <b>2. PRÜFUNGSORDNUNG</b> .....   | 15 |

## Vorwort

Im Wintersemester 1987/88 wurde an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg ein Aufbaustudiengang im deutschen Recht für ausländische Juristinnen und Juristen eingerichtet.<sup>1</sup> Das Studium dauert einschließlich der Magisterprüfung zwei bis drei Semester.

Die Beschäftigung mit dem deutschen Recht kann für ausländische Juristinnen und Juristen vielfältige Anregungen bringen. In Europa behalten nämlich trotz der Rechtsangleichung in der Europäischen Union die einzelnen Rechtssysteme ihre eigenständige Bedeutung. Auf die nationalen Lösungen ist immer wieder zurückzugreifen, wenn es darum geht, europäische Rechtssätze zu entwickeln. Im Bereich der "Civil Law"-Systeme nimmt nun das deutsche Recht eine besondere Stellung ein. Im Zivilrecht diente es als Vorbild für manche Rezeptionen im Ausland. Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs fand z.B. seine Entsprechung in den Zivilgesetzbüchern Griechenlands (1946) und Portugals (1966), die aber zugleich auch die Fortentwicklung des deutschen Rechts seit der Kodifikation (1896) berücksichtigten. Aber auch außerhalb Europas fiel in dem rechtsvergleichenden Dialog dem deutschen Recht eine beständige Rolle zu. Das gilt für die Rechtssysteme des Fernen Ostens wie auch für manche Lösungen des Uniform Commercial Code in den USA. Im Verfassungsrecht mag es für ausländische Juristinnen und Juristen von besonderem Interesse sein, die zentrale Bedeutung des Grundgesetzes zu erfahren, dessen objektive Wertordnung das ganze Rechtsleben erfüllt. Hinzu kommt die lebendige Wirkung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Im Verwaltungsverfahrensrecht, im Rechtsschutz gegen die Exekutive und im Umweltrecht sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben aufgenommen und zu einer systematisch aufgebauten Verwaltungsrechtsordnung zusammengeführt worden. Was das Strafrecht angeht, so sei daran erinnert, dass es in seinen materiellen Regelungen und seiner Dogmatik über Europa hinaus namentlich in Japan beeinflussend gewirkt und dass die deutsche Strafprozessordnung beispielsweise die Türkei übernommen hat.

Das deutsche Recht hat vor allem als wissenschaftlich durchgebildetes Recht Anklang im Ausland gefunden, heute geht es aber auch um die Rechtspraxis. Der europäische Binnenmarkt bedeutet zugleich für Juristinnen und Juristen, dass auch für sie die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit gilt, sofern sie nicht im Staatsdienst tätig sind. Grundkenntnisse des deutschen Rechts erleichtern den Zugang zu den praktischen Problemen, welche sich heute den europäischen Juristinnen und Juristen stellen. Die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg - der ältesten Universität im heutigen Deutschland (gegründet 1386) - möchte mit diesem Magisterstudiengang zugleich an alte Traditionen anknüpfen, indem sie ausländische Juristinnen und Juristen einlädt, in einer der klassischen europäischen Universitätsstädte deutsches Recht zu studieren.

---

<sup>1</sup> Vgl. Magisterprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg für den Aufbaustudiengang für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen vom 10. November 1987, Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 7 (1988), S. 18 ff., zuletzt geändert durch Satzung vom 09.07.2009 (Mitteilungsblatt des Rektors 16/2009, S. 1031), abgedruckt in diesem Heft ab Seite 15.

## I. DAS MAGISTERSTUDIUM

Die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg bietet für Juristinnen und Juristen mit ausländischem Studienabschluss einen zweisemestrigen Aufbaustudiengang zum Erwerb des Grades eines Magister Legum (LL.M.) an.

Das Magisterstudium soll die Studierenden mit den Grundzügen der deutschen Rechtsordnung vertraut machen und ihre Kenntnisse in einem gewählten Rechtsgebiet wissenschaftlich vertiefen.

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

a) Erfolgreicher Abschluss eines dem deutschen Rechtsstudium vergleichbaren und gleichwertigen juristischen Studiums an einer ausländischen Hochschule.

b) Nachweis der für Studium und Prüfung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

Der Nachweis der Deutschkenntnisse ist in einer der folgenden Formen zu führen:

- Nachweis der an einer deutschen Hochschule abgelegten *Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang* (DSH) mit mindestens der Note 2,5 (bisheriges Notensystem) beziehungsweise DSH-Stufe 3 (neues Leistungsstufensystem);
- Nachweis des *Kleinen Deutschen Sprachdiploms* des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,5;
- Nachweis des *Großen Deutschen Sprachdiploms* des Goethe-Instituts;
- Nachweis der *Zentralen Oberstufenprüfung* des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,5;
- Nachweis des *Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz - Stufe II* mit mindestens der Gesamtnote 2,5;
- Nachweis des Tests *Deutsch als Fremdsprache* (TestDaF) mit mindestens der Note 5 (TestDaFNiveaustufe, TDN) in allen Teilprüfungen;
- Nachweis des Zertifikats Deutsch der Stufe C 2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen
- Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe mit mindestens der Note 2,5, sofern dies im Rahmen bilateraler Abkommen mit anderen Staaten vorgesehen ist;
- Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch in der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland ("Feststellungsprüfung") mit mindestens der Note 2,5.

### 2. Termine

Das Studium kann im Wintersemester (Vorlesungszeit in der Regel Mitte Oktober bis Mitte Februar) oder im Sommersemester (Vorlesungszeit in der Regel Mitte/Ende April bis Mitte/Ende Juli) begonnen werden. Für die erforderliche schriftliche Bewerbung an der

Universität Heidelberg ist der Antrag auf Zulassung einschließlich aller für die Bewerbung erforderlichen Informationen beim

Akademischen Auslandsamt  
der Universität Heidelberg  
Seminarstraße 2  
D - 69117 Heidelberg

[www.uni-heidelberg.de/studium/kontakt/auslandsamt/index.html](http://www.uni-heidelberg.de/studium/kontakt/auslandsamt/index.html)

E-Mail: studium@uni-heidelberg.de

anzufordern und vollständig bis

**15. Juli für das Wintersemester**  
**15. Januar für das Sommersemester**

dort einzureichen.

Die Sprachprüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird jeweils in der Woche vor Vorlesungsbeginn des Semesters, in dem das LL.M.-Studium aufgenommen werden soll, von der Universität Heidelberg abgenommen. Über Befreiungsmöglichkeiten informiert das Akademische Auslandsamt.

### **3. Gebühren**

Diesbezüglich erhalten Sie aktuelle Informationen beim Akademischen Auslandsamt (siehe oben unter Ziffer 2). Es werden Studiengebühren in Höhe von voraussichtlich 500,- € erhoben. Zusätzlich werden ein Beitrag für das Studentenwerk Heidelberg und ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

### **4. Verlauf des Studiums**

Die Studierenden haben pro Semester aus dem Lehrangebot der Juristischen Fakultät Veranstaltungen von mindestens 10 Stunden pro Woche zu besuchen. Die Teilnahme an einem Seminar und je einer Grundvorlesung im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht ist obligatorisch, ansonsten können die Studierenden auch spezielle Interessen verfolgen. Genaueres hierzu finden Sie unten (vgl. Praktische Hinweise zur Organisation des LL.M.-Studiums in Heidelberg).

### **5. Prüfungen**

a) Die Studierenden haben zu Semesterende in den von ihnen besuchten und belegten Lehrveranstaltungen eine Prüfung abzulegen. Die Art der Prüfung (schriftlich oder mündlich) wird von der Veranstaltungsleiterin bzw. vom Veranstaltungsleiter zu Semesterbeginn festgelegt.

b) Bis zum Ende des 2. Semesters haben die Studierenden eine Magisterarbeit abzugeben. Das Thema haben sie spätestens zu Beginn des 2. Semesters im Einvernehmen mit der sie betreuenden Professorin oder Privatdozentin bzw. dem die Arbeit betreuenden Professor oder Privatdozenten zu wählen.

c) Sind die pro Semester geforderten Leistungsnachweise erbracht und die Magisterarbeit angenommen, wird die Studentin / der Student zur mündlichen Prüfung zugelassen. Gegenstand der Prüfung ist das Rechtsgebiet der Magisterarbeit.

## **II. HINWEISE FÜR AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE: ANLAUFSTELLEN AUSSERHALB DER FAKULTÄT**

Die Professorinnen und Professoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät freuen sich, wenn Gäste aus dem Ausland unsere Fakultät besuchen, um in Heidelberg zu studieren. Sie stehen den Gästen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Nur in folgenden Fällen können sie leider nicht helfen:

1. Die Aufenthaltskosten in Heidelberg trägt grundsätzlich der Gast selbst.

Zuschüsse und Stipendien für Aufenthalte werden in Deutschland von verschiedenen Organisationen vergeben, z.B. vom

Deutschen Akademischen Austauschdienst  
Kennedy-Allee 50  
D-53175 Bonn  
Telefon: 0228/8820  
<http://www.daad.de/>

über weitere Möglichkeiten, von deutscher Seite Stipendien und Zuschüsse zu erhalten, informiert das

Akademische Auslandsamt  
der Universität Heidelberg  
Seminarstraße 2  
D- 69117 Heidelberg 1  
Telefon: 06221/54 3761  
<http://www.uni-heidelberg.de/studium/kontakt/auslandsamt/>  
E-Mail: [studium@uni-heidelberg.de](mailto:studium@uni-heidelberg.de)

Die Fakultät selbst verfügt über keine eigenen Mittel für diesen Zweck.

2. Wir können die ausländischen Studierenden nicht in Heidelberg unterbringen.

a) Für die Vermittlung von Zimmern in Hotels und Pensionen ist zuständig der

Heidelberg Marketing GmbH  
Ziegelhäuser Landstraße 3, 69120 Heidelberg  
Tel. +49 6221 14220  
Fax +49 6221 14222  
E-Mail: [info@heidelberg-marketing.de](mailto:info@heidelberg-marketing.de)  
[http://www.heidelberg-marketing.de/content/tourismus/uebernachtungen/index\\_ger.html](http://www.heidelberg-marketing.de/content/tourismus/uebernachtungen/index_ger.html)

b) Die Vermittlung von möblierten Wohnungen, Appartements und Zimmern für einen längeren Aufenthalt in Heidelberg erfolgt kostenlos durch das

Akademische Auslandsamt  
Seminarstraße 2  
D - 69117 Heidelberg 1  
Telefon: 06221/542497  
<http://www.uni-heidelberg.de/studium/kontakt/auslandsamt/>  
E-Mail: [studium@uni-heidelberg.de](mailto:studium@uni-heidelberg.de)

c) Für die Unterbringung in den zur Universität Heidelberg gehörenden Studentenwohnheimen sorgt allein das

Studentenwerk Heidelberg  
- Wohnraumbeschaffung -  
Marstallhof  
D - 69117 Heidelberg  
Telefon: 06221/542706  
<http://www.studentenwerk.uni-heidelberg.de>

Wir bitten unsere Gäste, sich rechtzeitig vor Antritt der Reise direkt an die angegebenen Adressen zu wenden.

### **III. PRAKTISCHE HINWEISE ZUR ORGANISATION DES LL.M-STUDIUMS IN HEIDELBERG**

#### **1. Ansprechpartner**

Ihre Ansprechpartner sind der Fakultätsbeauftragte für das Aufbaustudium Rechtswissenschaft, Herr Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, Augustinergasse 9, sowie Ihr jeweiliger Betreuer / Ihre jeweilige Betreuerin, sobald Sie eine Betreuerin oder einen Betreuer gefunden haben (vgl. dazu unter 2.). Für die Studienberatung ist Herr Dr. R. Keil, Dekanat, Zimmer 11 des Gebäudes „Juristisches Seminar“, Friedrich-Ebert-Anlage 6 – 10, 69117 Heidelberg – Sprechstunde in der Vorlesungszeit zumeist Montag und Donnerstag 9.00 Uhr – 11.00 Uhr – zuständig. Für Meldung und Nachweis belegter Veranstaltungen, Anmeldung der Magisterarbeit, die Entgegennahme von Anträgen auf Verlängerung von Fristen etc. Frau K. Weber, Dekanat der Juristischen Fakultät, Juristisches Seminar, (Adresse s. o.), Zimmer 8, Sprechstunde Montag bis Donnerstag 10.00 Uhr – 12.00 Uhr und Montag 13.00 – 15.00 Uhr.

#### **2. Hinweise zu Organisation und Aufbau des Studiums**

##### **2.1. Allgemeine Hinweise und erstes Semester**

Das Aufbaustudium richtet sich nach der *Magisterprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg für den Aufbaustudiengang für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen vom 10.11.1987 (MagPrO)*, zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Juli 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Juli 2009, S. 1031). Es dauert zwei Semester.

##### **2.1.1. In jedem Semester zu belegende Veranstaltungen**

In jedem Semester müssen die Studierenden Veranstaltungen zum in Deutschland geltenden Recht (einschließlich Völkerrecht, Internationales Privatrecht und EG-Recht) im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden belegen, die von einem Professor/einer Professorin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin oder einem/r Lehrbeauftragten gehalten werden. Arbeitsgemeinschaften sind nicht anrechnungsfähig; Sie sind dort aber herzlich willkommen. In jeder der zur Anrechnung bestimmten Veranstaltungen müssen sich die Studierenden prüfen lassen. Dabei kann die Prüfung - je nach Festlegung des Veranstaltungsleiters / der Veranstaltungsleiterin - als eine mündliche oder eine schriftliche Prüfung abgelegt werden. Die Studierenden des LL.M.-Studienganges sollten sich möglichst bald bei den Veranstalterinnen und Veranstaltern der belegten Vorlesungen und Seminare vorstellen und mit ihnen über die Prüfung zu der Veranstaltung sprechen. Dies ist auch insofern wichtig, als die Mehrzahl der Studierenden anderer Studiengänge - insbesondere jene des Studienganges „Rechtswissenschaft“ mit Abschlussziel Erste juristische Prüfung -, welche die Vorlesungen ebenfalls besuchen, im Rahmen der meisten Vorlesungen keine Prüfung zu absolvieren haben.

##### **2.1.2. Veranstaltungen, deren Belegung für das erste Semester empfohlen wird**

Im Verlaufe des Studiums müssen mindestens eine Grundvorlesung im Zivilrecht und eine Grundvorlesung im Öffentlichen Recht sowie ein Seminar belegt werden. Zu den zivilrechtlichen Grundvorlesungen gehören jedenfalls Vorlesungen zu den ersten drei Büchern des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die zivilrechtlichen Grundkurse; zu den öffentlich-rechtlichen Grundvorlesungen die Vorlesungen zu Grundrechten und zum Staatsorganisationsrecht (Grundkurse im Verfassungsrecht) sowie jene zum Allgemeinen Verwaltungsrecht. Es wird dringend empfohlen, das Seminar und die

Grundvorlesungen bereits im ersten Fachsemester zu belegen, um die Probleme zu vermeiden, die dadurch entstehen können, dass Veranstaltungen erst im zweiten Semester belegt und Prüfungen nicht bestanden werden. Auch empfiehlt es sich, schon im ersten Semester an einem Seminar in dem Rechtsgebiet teilzunehmen, in dem die Studentin oder der Student ihre/seine Magisterarbeit schreiben will. Dies ermöglicht einen frühzeitigen Kontakt mit einem künftigen Betreuer / einer künftigen Betreuerin.

### **2.1.3. Meldung der Veranstaltungen im Dekanat**

Nachdem die Studierenden sich in den ersten Wochen der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters auf die belegten Veranstaltungen festgelegt haben, müssen sie im Sekretariat des Dekanates bei Frau Weber (s. o. unter 1.) die belegten Veranstaltungen und ihre aktuelle Anschrift angeben. Es ist sehr wichtig, dass dort stets bekannt ist, wie die Studierenden erreicht werden können.

## **2.2. Besonderheiten des zweiten Semesters**

Spätestens zu Beginn des zweiten Fachsemesters haben die Studierenden sich unter Angabe eines Themas zur Magisterarbeit anzumelden. Dies erfolgt im Sekretariat bei Frau Weber in deren Sprechstunde (s. o. unter 1.). Mit der Anmeldung ist die schriftliche Erklärung eines Professors/einer Professorin bzw. eines Privatdozenten/einer Privatdozentin über die Bereitschaft zur Betreuung sowie das Einverständnis mit dem gewählten Thema abzugeben. Es wird empfohlen, sich mit dem Betreuer noch im ersten Semester abzusprechen. Die Magisterarbeit ist während des zweiten Fachsemesters (im Falle von Studierenden, die im Sommersemester das Studium aufnehmen: bis 31.03. des Folgejahres; andernfalls: bis 30.09.) anzufertigen und abzugeben. Die Frist zur Abgabe der Magisterarbeit wird nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann um maximal 3 Monate verlängert, wenn vor Fristablauf ein diesbezüglicher Antrag gemeinsam mit einer befürwortenden Stellungnahme des Betreuers / der Betreuerin im Dekanat bei Frau Weber in deren Sprechstunde (s.o.) abgegeben worden ist. Die Magisterarbeit muss den üblichen wissenschaftlichen Standards entsprechen. Die selbständige Bearbeitung eines rechtswissenschaftlichen Themas hat dabei unter Heranziehung von Literatur, Rechtsprechung und eventueller weiterer Materialien zu erfolgen; verwertete Quellen sind in der üblichen Weise anzuführen und auszuweisen (Fußnoten, Literaturverzeichnis). Angesichts in jüngster Zeit sich häufender Probleme hiermit wird empfohlen, sich in der umfangreichen Literatur zum Erstellen wissenschaftlicher Arbeiten<sup>2</sup> hierüber kundig zu machen und sich mit Problemen und Fragen frühzeitig an den Betreuer / die Betreuerin zu wenden. Täuschungsversuche werden streng geahndet. Die Magisterarbeit ist in zwei gedruckten und gebundenen Fassungen sowie zusätzlich in elektronischer Form (z. B. auf CD oder Diskette, als Word- oder Rtf-Dokument) abzugeben. Sie hat die ausdrückliche schriftliche – handschriftlich unterzeichnete – Erklärung zu enthalten, dass sie selbständig angefertigt wurde, dass andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt wurden und dass der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin die Arbeit in dieser oder einer anderen Form nicht bereits einer anderen Fakultät oder einem Mitglied derselben vorgelegt hat, sowie, dass die Arbeit nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit bei einer akademischen Abschlussprüfung verwendet worden ist (§ 6 Absatz 4 MagPrO).

## **2.3. Nach der Abgabe der Magisterarbeit**

Wenn die Magisterarbeit fristgerecht abgegeben und durch zwei Gutachter als mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist, wird ein Termin für die mündliche Prüfung festgesetzt.

---

<sup>2</sup> Etwa: Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten: Klausur, Hausarbeit, Seminararbeit, Staatsexamen. Dissertation. 5. Auflage, München 2010; Tettinger / Mann, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 4. Auflage 2009.

Dieser wird häufig erst nach dem zweiten Fachsemester liegen. Studierende, die nach Abgabe der Magisterarbeit in ihr Heimatland reisen, müssen sicherstellen, dass sie stets kurzfristig erreichbar sind und geladen werden können. Deshalb müssen stets bei Frau Weber im Dekanat die aktuelle Anschrift, besser auch eine oder mehrere Telefon- und Faxnummern sowie eine E-mail-Adresse bekannt sein, über die die Kandidatin bzw. der Kandidat schnell und sicher erreichbar ist.

## ANHANG

### 1. ZULASSUNGSSATZUNG

**Satzung der Universität Heidelberg  
für die Zulassung für den postgradualen Studiengang Rechtswissenschaft  
für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen  
(Magister legum - LL.M.)**

vom 28. November 2005 i. d. F. vom 25. Februar 2011

Auf Grund von § 19 Abs.1 Satz 2 Nr. 10 in Verbindung mit §§ 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Heidelberg am 15. November 2005 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Zum postgradualen Studiengang Rechtswissenschaft für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen werden nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die einen erfolgreichen Abschluss eines dem deutschen Rechtsstudium vergleichbaren und gleichwertigen juristischen Studiums an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie die für Studium und Prüfung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Soweit Leistungsnachweise – Voraussetzungen der Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 4 der Magisterprüfungsordnung der Juristischen Fakultät für den Aufbaustudiengang für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen – ausschließlich an der Andrassy Gyula Universität Budapest erbracht werden, genügt als Nachweis beider Voraussetzungen der Zulassung, dass die Voraussetzungen der Zulassung zum Studiengang Vergleichende Staats- und Rechtswissenschaften nachgewiesen werden.

#### **§ 2**

(1) Der Nachweis der Deutschkenntnisse ist in den Fällen des § 1 Satz 1 in einer der folgenden Formen zu führen:

- Nachweis der an einer deutschen Hochschule abgelegten *Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang* (DSH) mit mindestens der Note 2,5 (bisheriges Notensystem) beziehungsweise DSH-Stufe 3 (neues Leistungsstufensystem);
- Nachweis des *Kleinen Deutschen Sprachdiploms* des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,5;
- Nachweis des *Großen Deutschen Sprachdiploms* des Goethe-Instituts;
- Nachweis der *Zentralen Oberstufenprüfung* des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,5;
- Nachweis des *Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz - Stufe II* mit mindestens der Gesamtnote 2,5;
- Nachweis der Test *Deutsch als Fremdsprache* (TestDaF) mit mindestens der Note 5 (TestDaFNiveaustufe, TDN) in allen Teilprüfungen;

- Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe mit mindestens der Note 2,5, sofern dies im Rahmen bilateraler Abkommen mit anderen Staaten vorgesehen ist;
  - Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch in der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland ("Feststellungsprüfung") mit mindestens der Note 2,5.
- (2) Über die Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang auf der Grundlage eines an einer ausländischen Hochschule abgeschlossenen, mindestens vierjährigen Studiums der Germanistik entscheidet das Akademische Auslandsamt im Einvernehmen mit dem Dekan der Juristischen Fakultät.
- (3) Sofern einer der Nachweise der erforderlichen Deutschkenntnisse nach Absatz 1 Satz 1 bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation an der Universität Heidelberg geführt wird, entfällt die Teilnahme an der *Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang* an der Universität Heidelberg.
- (4) Sofern keiner der Nachweise der erforderlichen Deutschkenntnisse nach Absatz 1 Satz 1 bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation an der Universität Heidelberg geführt wird, muss die *Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang* an der Universität Heidelberg vor der Aufnahme des Fachstudiums mit mindestens der Note 2,5 (bisheriges Notensystem) beziehungsweise DSH-Stufe 3 (neues Leistungsstufensystem) abgelegt werden.

### § 3

- (1) Das Zulassungsgesuch mit den Nachweisen ist schriftlich an die Universität Heidelberg zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, das im jeweiligen Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, einschließlich der dazu gehörigen Listen mit Einzelnoten,
  - amtlich beglaubigte Kopien oder Abschriften erworbener Hochschul- und Universitätszeugnisse einschließlich der dazu gehörigen Listen mit Einzelnoten pro Studiensemester oder –jahr.
- (3) Der Zulassungsantrag muss bis zum 15.1. für das folgende Sommersemester; bis zum 15.7. für das folgende Wintersemester bei der Universität eingegangen sein.
- (4) Über den Zulassungsantrag entscheidet der Dekan. Die Entscheidung wird durch die zuständige Zulassungsstelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorbereitet. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

### § 4

Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der Schule für deutsches Recht der Jagiellonen-Universität Krakau können am Postgradualen Studiengang zu den im Partnerschaftsabkommen zwischen der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg und der Juristischen Fakultät der Jagiellonen-Universität Krakau festgelegten Bestimmungen teilnehmen.

## **§ 5**

Diese Satzung tritt am 1. Tage des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.<sup>3</sup>

Heidelberg, den 28. November 2005  
Prof. Dr. Dres h.c. Peter Hommelhoff  
Rektor

## **2. PRÜFUNGSORDNUNG**

### **Magisterprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg für den Aufbaustudiengang für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen vom 10. November 1987 i. d. F. v. 09.07.2009**

#### **§ 1 Magistergrad**

Die Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg verleiht den akademischen Grad eines Legum Magister (abgekürzt: LL.M.) aufgrund eines Magisterstudiums und bestandener Magisterprüfung.

#### **§ 2 Magisterstudium**

- (1) Das Magisterstudium ist ein Aufbaustudium an der Juristischen Fakultät. Es soll den Bewerber mit den Grundzügen der deutschen Rechtsordnung vertraut machen und seine Kenntnisse in einem gewählten Rechtsgebiet wissenschaftlich vertiefen.
- (2) Das Magisterstudium dauert einschließlich der Magisterprüfung zwei Semester.

#### **§ 3 Tutor**

- (1) Nach der Zulassung hat der Bewerber unverzüglich einen Tutor zu wählen. Auf Antrag weist ihm der Dekan einen Tutor zu.
- (2) Der Tutor muß den juristischen Doktorgrad erworben oder die Zweite juristische Staatsprüfung abgelegt haben.

---

<sup>3</sup> Die Änderungssatzung vom 25.02.2011 wurde im Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4 /2011 vom 14.3.2011, S. 101 veröffentlicht; gemäß Art. 2 dieser Satzung trat auch sie am Tage nach dieser Publikation in Kraft.

## **§ 4 Lehrveranstaltungen**

- (1) Der Bewerber hat in jedem Semester Lehrveranstaltungen von jeweils mindestens zehn Semesterwochenstunden zu belegen. Als geeignete Lehrveranstaltungen kommen Vorlesungen, Seminare und Kolloquien in Betracht; Veranstaltungen mit propädeutischen Charakter, insbesondere Arbeitsgemeinschaften, sind nicht anrechnungsfähig. Die Lehrveranstaltungen müssen von einem Professor, einem Privatdozenten oder einem Lehrbeauftragten der Juristischen Fakultät gehalten werden. Der Bewerber ist verpflichtet, an einem Seminar sowie an je einer Grundvorlesung im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht teilzunehmen.
- (2) Der Bewerber hat in den von ihm belegten Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise zu erbringen, die nach Wahl des Veranstaltungsleiters in einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung bestehen. Art und Dauer der Prüfung sind zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen. Zu einer mündlichen Prüfung hat der Veranstaltungsleiter einen Beisitzer zuzuziehen. Der Beisitzer muß die Erste juristische Staatsprüfung abgelegt haben.

## **§ 5 Magisterprüfung**

Die Magisterprüfung besteht aus einer Magisterarbeit und einer mündlichen Prüfung.

## **§ 6 Magisterarbeit**

- (1) Der Bewerber hat sich spätestens zu Beginn des zweiten Semesters unter Angabe eines Themas zur Magisterarbeit beim Dekan anzumelden.
- (2) Das Thema der Arbeit wählt der Bewerber im Einvernehmen mit dem Professor oder Privatdozenten, der sich zur Betreuung der Arbeit bereit erklärt hat. Der Betreuer teilt sein Einverständnis mit dem gewählten Thema dem Dekan schriftlich mit. Auf Antrag des Bewerbers bestimmt der Dekan den Betreuer.
- (3) Die Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen und muß bis zum Ende des zweiten Semesters (Sommersemester: 30. September; Wintersemester: 31. März) schriftlich und in elektronischer Form beim Dekan abgegeben werden.
- (4) Der Bewerber hat schriftlich zu erklären, daß er die Arbeit selbständig angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt hat, ferner, daß er die Arbeit in dieser oder einer anderen Form nicht bereits einer anderen Fakultät oder einem Mitglied derselben vorgelegt hat und daß sie nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit bei einer akademischen oder Staatsprüfung verwendet worden ist.
- (5) Die Arbeit wird von dem Betreuer (Absatz 2) und einem weiteren, vom Dekan bestimmten Prüfer begutachtet. Die Gutachten sollen nach Möglichkeit innerhalb eines Monats vorgelegt werden.
- (6) Die Arbeit ist mit folgenden Noten zu bewerten:

|   |   |                   |   |  |
|---|---|-------------------|---|--|
| 1 | = | sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 | = | gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;        |
| 3 | = | befriedigend      | = | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;    |
| 4 | = | ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;                 |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht. |

Zwischennoten sind ausgeschlossen.

- (7) Jeder Prüfer setzt eine Einzelnote fest. Die Arbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Prüfern mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note.
- (8) Setzt ein Prüfer im Gegensatz zum anderen als Einzelnote für die Arbeit "nicht ausreichend" fest, so bestellt der Dekan einen dritten Prüfer. Die Arbeit ist angenommen, wenn zwei Prüfer sie mit mindestens "ausreichend" bewerten.

## **§ 7 Mündliche Prüfung**

- (1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die gem. § 4 Abs. 2 geforderten Leistungsnachweise erbracht hat und eine angenommene Magisterarbeit vorlegt.
- (2) Der Bewerber hat die Zulassung spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters schriftlich beim Dekan zu beantragen.
- (3) Die Prüfung wird von zwei Prüfern aus dem Kreise der Professoren und Privatdozenten abgenommen. Als einer der Prüfer soll der Betreuer der Arbeit bestellt werden. Der zweite Prüfer kann auch ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, dem die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (4) Gegenstand der Prüfung ist das Rechtsgebiet der Magisterarbeit. Benachbarte Rechtsgebiete können zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.
- (5) Die Prüfung dauert für jeden Bewerber etwa eine halbe Stunde. Es können höchstens drei Bewerber in einem Termin geprüft werden. Die Prüfungssprache ist deutsch.

- (6) Für die Bewertung der Prüfungsleistung gilt § 6 Abs. 6 entsprechend. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung von beiden Prüfern mindestens mit "ausreichend" bewertet wird. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note.

### **§ 8 Bestehen der Magisterprüfung**

- (1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Arbeit angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) Die Note der Magisterarbeit geht mit 2/3, die Note der mündlichen Prüfung mit 1/3 in die Gesamtbewertung ein.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

### **§ 9 Rücktritt**

- (1) Tritt ein Bewerber nach der Anmeldung zur Magisterarbeit ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so verbleibt der Bewerber in der Prüfung.

### **§ 10 Versäumnis**

- (1) Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht (§ 6 Abs. 3) abgegeben, so gilt sie als nicht bestanden. Der Dekan kann in begründeten Ausnahmefällen die Abgabefrist bis zu drei Monaten verlängern; § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Erscheint der Bewerber ohne triftigen Grund nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt sie als nicht bestanden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 11 Täuschung**

- (1) Unternimmt es ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt diese Prüfungsleistung als nicht bestanden. Das gilt auch, wenn eine gewährte Fristverlängerung durch Täuschung erlangt ist.

- (2) Wird die Täuschung erst nach Abschluß des Prüfungsverfahrens entdeckt, so gilt Abs. 1 entsprechend. Eine bereits ausgehändigte Magisterurkunde ist einzuziehen.
- (3) In besonders schweren Fällen kann der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden.

## **§ 12 Magisterurkunde**

Hat der Bewerber die Magisterprüfung bestanden, so wird ihm der Grad eines Legum Magister (abgekürzt LL.M.) durch Aushändigung der Magisterurkunde verliehen. Die Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens kann der Kandidat die Prüfungsakten einsehen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluß des Verfahrens zu stellen.

## **§ 14 Wiederholung der Magisterprüfung**

- (1) Ist die Magisterarbeit als nicht ausreichend bewertet worden, so kann einmal in einem neuen Verfahren eine weitere Magisterarbeit vorgelegt werden; ihr Thema muß sich von dem der ersten Arbeit wesentlich unterscheiden. Der Antrag auf Wiederholung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens zu stellen.
- (2) Ist die mündliche Prüfung als nicht ausreichend bewertet worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der mündlichen Prüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der mündlichen Prüfung zu stellen.

## **§ 15 Zuständigkeit**

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Dekan zuständig.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K) vom 18. Januar 1988, Seite 18, textlich berichtigt am 9. Februar 1988 (W.u.K. 1988, S. 86), geändert am 26. August 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. September 2003, S. 565), am 21. November 2005 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. November 2005, S. 393), am 5. Februar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Februar 2007, S. 461) und am 09. Juli 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Juli 2009, S. 1031).